

# Vorsorge-, Anlage- und Kostenreglement

Ausgabe Januar 2022

## Inhalt

### Vorsorgereglement

Art. 1	Bezeichnungen und Definitionen.....	4
Art. 2	Zweck der Stiftung .....	5
Art. 3	Inhalt des Vorsorgereglements .....	5
Art. 4	Abschluss Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung).....	5
Art. 5	Beiträge .....	5
Art. 6	Bescheinigungspflicht.....	6
Art. 7	Organe und Beauftragte.....	6
Art. 8	Kontobeziehung Vorsorgenehmer.....	6
Art. 9	Vermögensanlagen .....	6
Art. 10	Informationspflicht.....	7
Art. 11	Ordentliche Auflösung des 3a Vorsorgekontos.....	7
Art. 12	Todesfallleistung.....	7
Art. 13	Nachrichtenlose Vorsorgeguthaben.....	8
Art. 14	Vorzeitige Auflösung und Auszahlung .....	9
Art. 15	Ausrichtung der Leistung.....	10
Art. 16	Verpfändung und Abtretung.....	10
Art. 17	Wohneigentumsförderung.....	11
Art. 18	Ehescheidung.....	11
Art. 19	Gebühren.....	11
Art. 20	Steuer/Steuermeldepflicht.....	11
Art. 21	Rechtspflege.....	12
Art. 22	Lücken im Reglement und Reglementsänderungen.....	12
Art. 23	Gerichtsstand.....	12
Art. 24	Inkrafttreten.....	12

**Anlagereglement**

Art. 1	Zweck.....	13
Art. 2	Grundsätze zur Vermögensanlage .....	13
Art. 3	Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen.....	13
Art. 4	Vermögensanlagen im Allgemeinen .....	14
Art. 5	Erweiterte Anlagen.....	15
Art. 6	Zulässige erweiterte Anlagen und Kategoriebegrenzungen.....	15
Art. 7	Bilanzierungsgrundsätze.....	16
Art. 8	Vermögensverwaltungsvollmacht und Börsenaufträge.....	16
Art. 9	Aktionärsstimmrechte .....	16
Art. 10	Berichterstattung und Kontrolle.....	16
Art. 11	Lücken im Reglement und Reglementsänderungen.....	17
Art. 12	Inkrafttreten.....	17

**Kostenreglement**

Art. 1	Zweck .....	18
Art. 2	Kostenpflichtige Dienstleistungen .....	18
Art. 3	Gebühren bei Vermögensverwaltungsmandat.....	18
Art. 4	Ausserordentliche Kosten.....	19
Art. 5	Belastung der Gebühren.....	19
Art. 5 <sup>bis</sup>	Retrozessionen.....	19
Art. 6	Lücken im Reglement und Reglementsänderungen .....	19
Art. 7	Inkrafttreten .....	19

## Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

### Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen

<sup>1</sup> In diesem Reglement werden folgende Bezeichnungen und Definitionen verwendet:

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985
Eingetrag. Partnerschaft	Personen mit Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004
3a Vorsorgekonto	Jeder Vorsorgenehmer verfügt über ein 3a Vorsorgekonto.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
Stiftung	Zugerberg 3a Vorsorgestiftung
Stiftungsrat	Oberstes Organ der Stiftung
US-Personen	Personen mit Nationalität, Domizil und/oder Korrespondenzadresse oder Steuerpflicht in den USA
Vorsorgenehmer	Anspruchsberechtigte bzw. die bevollmächtigte Vertretung
WEFG	Wohneigentumsförderungsgesetz vom 3. Oktober 1994
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
Wertschriftenlösung	Das Vermögen wird in Wertschriften angelegt

<sup>2</sup> Sämtliche reglementarische Bestimmungen sind geschlechtsunabhängig. Soweit möglich werden im Folgenden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet, ansonsten gelten männliche Bezeichnungen auch für Frauen und umgekehrt.

<sup>3</sup> Personen mit Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» sind den Ehegatten gleichgestellt. Dies betrifft u.a. die Leistungen an die Hinterbliebenen, die Teilung der Austrittsleistung bei Auflösung der Partnerschaft wie auch das Erfordernis des Einverständnisses zur Barauszahlung von Leistungen.

## Art. 2 Zweck der Stiftung

- <sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt die Durchführung der gebundenen, individuellen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod offeriert die 3a Vorsorgestiftung keinen eigenen Risikoschutz. Sie kann auf Anfrage einen auf diesem Gebiet spezialisierten Versicherer vermitteln und auf Wunsch des Vertragspartners die entsprechenden Offerten einholen.

## Art. 3 Inhalt des Vorsorgereglements

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers.

## Art. 4 Abschluss Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung)

- <sup>1</sup> Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer einen Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung) ab. Einen Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung) abschliessen und Beiträge gemäss Art. 5 leisten können Vorsorgenehmer, wenn sie erwerbstätig und in der 1. Säule (AHV/IV) versichert sind. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er Einlagen an die Stiftung leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält, welche AHV-pflichtig ist.
- <sup>2</sup> Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, welche nicht in der 1. Säule versichert sind, können keine Einzahlungen auf das 3a Vorsorgekonto vornehmen. Die Eröffnung eines solchen Kontos und der Übertrag aus 3a Vorsorgekonten anderer Vorsorgeeinrichtungen hingegen ist möglich.
- <sup>3</sup> Mit US-Personen (Personen mit Nationalität, Domizil und/oder Korrespondenzadresse oder Steuerpflicht in den USA) unterhält die Stiftung keine Vertragsbeziehungen.

## Art. 5 Beiträge

- <sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer kann die Höhe und den Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein 3a Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlichen steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem 3a Vorsorgekonto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche verspätet eintreffen, ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Sind beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partner erwerbstätig und leisten Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen. Bei Ehegatten und eingetragenen Partnern muss daher jede erwerbstätige Person einen Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung) abschliessen.
- <sup>3</sup> Im Jahr, in dem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.
- <sup>4</sup> Die Beiträge können höchstens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus geleistet werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschub muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.

**Art. 6 Bescheinigungspflicht**

Die Stiftung bescheinigt dem Vorsorgenehmer einmal jährlich die erbrachten Beiträge.

**Art. 7 Organe und Beauftragte**

Das Organisationsreglement regelt die Rechten und Pflichten der Organe und Beauftragten.

**Art. 8 Kontobeziehung Vorsorgenehmer**

- <sup>1</sup> Die Stiftung schliesst mit jedem Vorsorgenehmer einen Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung) ab, welcher die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses regelt.
- <sup>2</sup> Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung ein 3a Vorsorgekonto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet. Zu diesem Zweck ist die Stiftung berechtigt, alle zur Kontoführung benötigten Daten mit der Verwaltung sowie mit der Konto- und Depotbank auszutauschen.
- <sup>3</sup> Es können maximal fünf 3a Vorsorgekonten für denselben Vorsorgenehmer eröffnet werden. Die Abklärung bei der Steuerbehörde betreffend erlaubter Anzahl Konti ist Sache des Vorsorgenehmers. Eröffnet der Vorsorgenehmer mehr als ein 3a Vorsorgekonto, darf die Summe der jährlichen Einlagen den maximal einbezahlbaren Betrag gemäss Art. 5 nicht überschreiten.
- <sup>4</sup> Bei mehreren 3a Vorsorgekonten bestimmt der Vorsorgenehmer die Auf- bzw. Zuteilung der einbezahlten Beiträge und Guthaben.
- <sup>5</sup> Dem 3a Vorsorgekonto werden unter anderem gutgeschrieben:
  - a. Eingebrachte Vorsorgeguthaben von Vorsorgeeinrichtungen der 3. Säule.
  - b. Beiträge im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages.
  - c. Zinsen und Wertschriftenerträge.
- <sup>6</sup> Das 3a Vorsorgekonto wird unter anderem belastet mit:
  - a. Übertragungen von Vorsorgeguthaben an andere Vorsorgeeinrichtungen der 3. Säule.
  - b. Verwendung von Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge.
  - c. Bezüge der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
  - d. Kosten gemäss Kostenreglement und Eröffnungsunterlagen.

**Art. 9 Vermögenanlagen**

- <sup>1</sup> Die Stiftung legt das Vorsorgeguthaben in Wertschriften an. Dabei besteht weder Anspruch auf Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.
- <sup>2</sup> Die Beziehung zwischen Vorsorgenehmer, dem berechtigten Vermögensverwalter und der Stiftung ist im Dokument «Anschlussvertrag Zugerberg 3a Vorsorgestiftung» schriftlich geregelt. Darin sind insbesondere die Verantwortlichkeiten nach BVV2 sowie die Kosten geregelt.
- <sup>3</sup> Ein Strategiewechsel im Rahmen der angebotenen Wertschriftenlösungen ist möglich. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Investitionsprozesses der Stiftung. Dabei ist die persönliche Risikobereitschaft und -fähigkeit des Vorsorgenehmers zu berücksichtigen.

- <sup>4</sup> Strategiewechsel sind der Stiftung vom Vorsorgenehmer schriftlich oder mit den entsprechenden Formularen mitzuteilen.

### **Art. 10 Informationspflicht**

- <sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des 3a Vorsorgekontos eine Bestätigung und jeweils anfangs Jahr einen Vermögensauszug mit Angabe des Vermögenswerts per 31. Dezember.
- <sup>2</sup> Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse und Personalien ab. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse versandt worden sind. Die Stiftung übernimmt keine Verantwortung, wenn der Vorsorgenehmer die Korrespondenzadresse von Dritten wählt.
- <sup>3</sup> Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten.
- <sup>4</sup> Vorsorgenehmer, welche im Ausland wohnen, haben alle fünf Jahre eine Wohnbestätigung abzugeben.

### **Art. 11 Ordentliche Auflösung des 3a Vorsorgekontos**

- <sup>1</sup> Der Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung) endet, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rententalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht hat, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rententalter der AHV bezogen werden. Der Bezug der Altersleistung kann höchstens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus aufgeschoben werden (Art. 5 Abs. 4).
- <sup>2</sup> Liegt eine Auflösung des 3a Vorsorgekontos aufgrund Erreichens des Vorsorgefalls Alter vor, ist keine Zustimmung des Ehegatten respektive eingetragenen Partners erforderlich. Dies im Gegensatz zu einer vorzeitigen Auflösung oder Auszahlung der Altersleistung gemäss Art. 14 (ausser Art. 14 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 lit. d).
- <sup>3</sup> Bei Saldierung des 3a Vorsorgekontos werden alle Wertschriften verkauft und das Guthaben überwiesen. Eine Auslieferung von Wertpapieren oder ein Übertrag von Wertpapieren an ein Depot ist nicht möglich.

### **Art. 12 Todesfallleistung**

- <sup>1</sup> Stirbt der Vorsorgenehmer, gilt das Vorsorgeguthaben als Todesfallkapital und wird an die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:
- der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner,
  - die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
  - die Eltern,
  - die Geschwister,

- e. die übrigen Erben
- <sup>2</sup> Der Vorsorgenehmer kann in den von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formularen den Personenkreis unter den in Abs. 1 lit. B genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.
- <sup>3</sup> Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 lit. c – e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
- <sup>4</sup> Personen gemäss Abs. 1 Buchstabe b., für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Abs. 1 Buchstabe b. führte, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber schriftlich den Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen.
- <sup>5</sup> Ist die Stiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.
- <sup>6</sup> Hat eine anspruchsberechtigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, besteht kein Anspruch auf Todesfalleistungen. In diesem Fall fällt das Kapital den nächsten Begünstigten gemäss Abs. 1 zu.
- <sup>7</sup> Hat die Stiftung zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Todesfalleistung keine Kenntnis von einem Sachverhalt, welcher gemäss Abs. 6 zu einem Ausschluss des Leistungsanspruchs führt, so hat der ungerichtlich Begünstigte die Leistung an die Stiftung unverzüglich zurückzuerstatten. In diesem Fall kann die Stiftung mit der Todesfalleistung an die gemäss Abs. 6 nächsten Begünstigten so lange zuwarten, bis die Rückerstattung an die Stiftung erfolgt ist. Erfolgt die Rückerstattung nur teilweise, so erfolgt die Leistung an die nächsten Begünstigten im Umfang der tatsächlich erhaltenen Rückerstattung.
- <sup>8</sup> Wenn gegen die begünstigte Person ein Strafverfahren eingeleitet wurde bzw. ein Strafverfahren rechtshängig ist, welches im Falle einer Verurteilung zu einem Ausschluss der Begünstigung führen würde, darf die Stiftung mit der Auszahlung einer Todesfalleistung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuwarten.
- <sup>9</sup> Werden Leistungen aufgrund von Abs. 7 und 8 erst später entrichtet, so sind hierauf keine Zinsen oder Verzugszinsen geschuldet.

### **Art. 13 Nachrichtenlose Vorsorgeguthaben**

- <sup>1</sup> Liegen der Stiftung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt oder können sie nicht erreicht werden, bleibt das Guthaben bis auf Weiteres bei der Stiftung im Rahmen der gewählten Anlagestrategie angelegt.



- <sup>2</sup> Kann kein Kontakt zum Vorsorgenehmer mehr hergestellt werden, wird die Vorsorgebeziehung grundsätzlich weitergeführt. Die Stiftung hat das Recht, kontaktlos gewordene Vorsorgeguthaben wie kontaktlos gewordene Bankguthaben den zuständigen Stellen zu melden und im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren. Bleiben die Kontaktbemühungen der Stiftung erfolglos, fällt das Vorsorgeguthaben in das freie Stiftungsvermögen, wenn der Vorsorgenehmer sein 100. Altersjahr vollendet oder vollendet hätte. Die Stiftung erbringt die Leistungen in jedem Fall, sollte sich nachträglich herausstellen, dass anspruchsberechtigte Personen vorhanden sind.

## **Art. 14 Vorzeitige Auflösung und Auszahlung**

- <sup>1</sup>
- a. Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgeguthaben:
    - für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet;
    - in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt.
  - b. Er kann sein Vorsorgeguthaben nur dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in einer steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet.
  - c. Die Übertragung von Vorsorgeguthaben und der Einkauf sind bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen werden.
- <sup>2</sup> Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung ist auch zulässig, wenn:
- a. der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
  - b. der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Bezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen.
  - c. der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Bezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen.
  - d. der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invalidenrisiko nicht versichert ist.
- <sup>3</sup> Eine Barauszahlung gemäss Abs. 2 lit. a – c ist nur zulässig, wenn folgende Formalitäten eingehalten bzw. eingereicht werden:
- a. Ein Zivilstandnachweis bei unverheirateten Vorsorgenehmern. Zudem kann die Stiftung eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift bei allen Vorsorgenehmern verlangen.
  - b. Die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/des eingetragenen Partners mit amtlich beglaubigter Unterschrift bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern. Alternativ zu einer amtlich beglaubigten Unterschrift, kann die Unterschrift direkt auf der Geschäftsstelle der Stiftung sowie beim Vermögensverwalter im Beisein eines Mitarbeiters und unter Identifikation mittels eines amtlichen Ausweises erfolgen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen.
  - c. Eine Kopie des Scheidungsurteils bei geschiedenen Vorsorgenehmern.
  - d. Die gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten Partnerschaften.
  - e. Eine Kopie des vollständigen Familienbüchleins bei verwitweten Vorsorgenehmern.
  - f. Ein Zivilstandnachweis bei im Ausland wohnhaften Vorsorgenehmern.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzufordern, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint.

- <sup>4</sup> Auflösungen bzw. Teilauflösungen des 3a Vorsorgekontos erfolgen in folgenden Fällen von Gesetzes wegen und ohne ausdrücklichen Widerruf des Anschlussvertrages (Vorsorgevereinbarung) des Vorsorgenehmers:
  - a. bei Pfandverwertung infolge Verpfändung gemäss Art. 30b BVG.
  - b. bei richterlicher Verfügung infolge Ehescheidung.
- <sup>5</sup> Der Vorsorgenehmer kann den Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird mit dem Eingang bei der Stiftung wirksam. Der Saldierungswert des Kontos richtet sich nach dem Wert, der nach Eingang der rechtgültigen Kündigung sowie der vollständigen von der Stiftung benötigten Unterlagen als nächstes ermittelt wird.
- <sup>6</sup> Die Stiftung kann den Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung) aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Fehlen nach Ablauf der Kündigungsfrist Angaben des Vorsorgenehmers, auf welches 3a Vorsorgekonto und bei welcher Vorsorgeeinrichtung bzw. auf welches Privatkonto die Überweisung erfolgen soll, kann die Stiftung die Wertpapiere verkaufen, und das Guthaben bis zum Erhalt der neuen Kontoverbindung als Guthaben auf dem 3a Vorsorgekonto führen. Allfällige Negativzinsen auf dem Vorsorgekonto werden von der Stiftung an den Vorsorgenehmer weitergegeben.
- <sup>7</sup> Die Stiftung kann die vom Vorsorgenehmer erworbenen Wertschriftenanlagen im Namen des Vorsorgenehmers in begründeten Fällen interessenwährend verkaufen.
- <sup>8</sup> 3a Vorsorgekonten, welche ein Jahr nach der Eröffnung oder Geldbezug keinen Konto- respektive Wertpapierbestand aufweisen, können von der Stiftung ohne vorgängige Kündigung saldiert werden.

## Art. 15 Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird nach Erhalt sämtlicher zur Ausrichtung notwendigen Formularen und Angaben fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Vorsorgekontos per Auszahlungstag.

## Art. 16 Verpfändung und Abtretung

- <sup>1</sup> Für die Verpfändung und Abtretung von Leistungsansprüchen gilt Art. 39 BVG sinngemäss.
- <sup>2</sup> Für die Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum des Vorsorgenehmers gilt Art. 30b BVG oder Art. 331d OR und die Art. 8 – 10 WEFV sinngemäss.
- <sup>3</sup> Ansprüche auf Altersleistungen können dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch den Tod aufgelöst wird. Die Einrichtung des Vorsorgenehmers hat den zu übertragenden Betrag an eine vom Ehegatten bezeichnete Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 BVV3 oder an eine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Vorbehalten bleiben Art. 11 und Art. 14 dieses Reglements.
- <sup>4</sup> Abs. 3 gilt sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird.

**Art. 17 Wohneigentumsförderung**

- <sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer kann seine Ansprüche an die Stiftung im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden sowie auch direkt vorbezahlen.
- <sup>2</sup> Ein Vorbezug oder eine Verpfändung der Gelder ist bis 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rententalter möglich.
- <sup>3</sup> Ein Vorbezug ist nur alle fünf Jahre möglich. Ein Vorbezug kann in mehreren Zahlungen innerhalb von 62 Tagen ab der ersten Zahlung erfolgen, wobei der Vorbezug in einem Antragsformular zu beantragen ist.
- <sup>4</sup> Der für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht dem Vorsorgeguthaben. Teilbezüge sind möglich.
- <sup>5</sup> Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners mit amtlich beglaubigter Unterschrift notwendig. Alternativ zu einer amtlich beglaubigten Unterschrift, kann die Unterschrift direkt auf der Geschäftsstelle der Stiftung sowie beim Vermögensverwalter im Beisein eines Mitarbeiters und unter Identifikation mittels eines amtlichen Ausweises erfolgen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen. Bei unverheirateten Vorsorgenehmern ist ein Zivilstandnachweis zwingend.
- <sup>6</sup> Im Übrigen gelten Bundesgesetz und Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der gebundenen individuellen Vorsorge.

**Art. 18 Ehescheidung**

- <sup>1</sup> Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil des Vorsorgeguthabens, das der Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten oder eingetragenen Partners übertragen wird oder auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.
- <sup>2</sup> Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss Gerichtsurteil auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehepartners oder eingetragenen Partners überwiesen.

**Art. 19 Gebühren**

Die Stiftung behält sich vor, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Das aktuelle Kostenreglement wird den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

**Art. 20 Steuer/Steuermeldepflicht**

- <sup>1</sup> Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge gemäss Art. 5 können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesparte Vorsorgekapital und die daraus resultierenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

- <sup>2</sup> Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthabender Steuerbehörde zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen. Bei Einspruch gegen diese Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug.
- <sup>3</sup> Bei Auszahlungen, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.
- <sup>4</sup> Hat der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens Wohnsitz im Ausland, zieht die Stiftung die Quellensteuer direkt vom auszubezahlenden Vorsorgeguthaben ab.
- <sup>5</sup> Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende, allenfalls von ausländischen Behörden auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

## **Art. 21 Rechtspflege**

**Haftung:** Die Stiftung haftet den Vorsorgenehmern gegenüber nicht für die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers ergeben.

**Sorgfaltspflicht:** Die Stiftung verpflichtet sich, alle Verwaltungshandlungen in Zusammenhang mit der Vorsorgebeziehung nach bestem Wissen und Gewissen, d.h. mit derselben Sorgfalt auszuüben, welche sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Abgesehen von dieser Sorgfaltspflicht kann die Stiftung keine Verantwortung übernehmen.

## **Art. 22 Lücken im Reglement und Reglementsänderungen**

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Vorsorgereglements beschliessen.

## **Art. 23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei sowie der Wohnsitz des Vorsorgenehmers. Die Stiftung hat ihren Sitz im Kanton Zug.

## **Art. 24 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

## Anlagereglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, welche bei der Vermögensverwaltung der 3a Vorsorgeguthaben zu beachten sind.

### Art. 2 Grundsätze zur Vermögensanlage

- <sup>1</sup> Die Stiftung ist verantwortlich für die rechtmässige Verwaltung des Vorsorgeguthabens in Übereinstimmung mit dem BVG, BVV2 und BVV3.
- <sup>2</sup> Die Stiftung bietet in Kooperation mit Vertragspartnern entwickelte, BVG-konforme Anlagelösungen an.
- <sup>3</sup> Die Stiftung stellt mindestens eine Depotbank und einen Vermögensverwalter zur Verfügung. Sie können von der Stiftung aus wichtigen Gründen jederzeit ausgewechselt werden.
- <sup>4</sup> Kosten und Entschädigung für die Verwaltung der Vermögensanlagen erfolgen gemäss Eröffnungsunterlagen und Kostenreglement.

### Art. 3 Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen

- <sup>1</sup> Liquidität: Die versprochenen Leistungen müssen bei deren Fälligkeit termingerecht ausbezahlt werden können.
- <sup>2</sup> Sicherheit: Die von der Stiftung bzw. dem Vermögensverwalter angebotene Anlagestrategie stimmt mit der Risikofähigkeit und der Risikoneigung des Vorsorgenehmers überein. Ansonsten wird der Anschlussvertrag (Vorsorgevereinbarung) im Interesse des Vorsorgenehmers abgelehnt. Die Prüfung erfolgt nach anerkannten Grundsätzen.
- <sup>3</sup> Diversifikation: Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten und deren Einhaltung schlüssig zu begründen bzw. nachzuweisen. Grundsätzlich gelten folgende Verteilungsgrundsätze:
  - a. Obligationen sind angemessen nach Branchen, Regionen und Laufzeiten zu verteilen.
  - b. Aktien sind angemessen nach Branchen und Regionen zu verteilen.
  - c. Immobilienanlagen sind angemessen nach Regionen und Nutzungsarten zu verteilen, wobei der Direkterwerb untersagt ist.
  - d. Alternative Anlagen sind im Kontext der gesamten Risikodiversifikation angemessen einzusetzen, wobei ausschliesslich in liquide und leicht handelbare Anlagen investiert werden darf.
- <sup>4</sup> Anlagerisiko/Rentabilität: Der Vorsorgenehmer übernimmt allein die Verantwortung für die Wertentwicklung seiner Vermögensanlagen. Aus der Investition in Wertschriften können auch Kursverluste ent-

stehen. Die Stiftung empfiehlt die Investitionen in Wertschriften deshalb nur Vorsorgenehmern mit einem entsprechenden Risikoprofil und einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Für das vom Vorsorgenehmer angegebene Risikoprofil übernimmt die Stiftung keine Haftung.

#### **Art. 4 Vermögensanlagen im Allgemeinen**

- <sup>1</sup> Bei sämtlichen für die Vorsorgenehmer zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 – 58 BVV2 und Art. 5 BVV3 eingehalten werden.
- <sup>2</sup> Die Gewährung von Darlehen an die Stifterin ist nicht erlaubt.
- <sup>3</sup> Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Kapitalanlage zugrunde liegen, und nicht das Domizil der kollektiven Kapitalanlage.
- <sup>4</sup> Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung der Art. 5 – 6 dieses Reglements an.
- <sup>5</sup> Die Vorsorgeguthaben der Vorsorgenehmer werden im Allgemeinen investiert:
  - a. in BVV2 konforme Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden.
  - b. in die untenstehend spezifizierten Direktanlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags:
    - i. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
      - Postcheck- und Bankguthaben
      - Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten
      - Kassenobligationen
      - Anleiheobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten
      - Besicherte Anleihen
      - Schweizerische Grundpfandtitel
      - Schuldanerkenntnisse von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
      - Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen
      - Im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: Die im Index enthaltenen Forderungen.
    - ii. Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine. Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Es können Fraktionen dieser Wertpapiere für ein 3a Vorsorgekonto gehalten werden.
    - iii. Beteiligungen an Gesellschaften mittels Kollektivanlagen im Sinne von Art. 19a Abs. 3 lit. b FZV, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist (Immobilien- und Hypothekarengagements sind ebenfalls nur in der Form von Kollektivanlagen zugelassen. Nicht zugelassen ist der Direkterwerb von Immobilien oder die Vergabe von Hypothekarkrediten.
    - iv. Anlagen in Infrastrukturen

- v. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten; wie Hedge Funds, Rohstoffe und Edelmetalle, Private Equity, Insurance Linked Securities.
- vi. Strukturierte Produkte können auf Anrechnung an die jeweilige Quote frei eingesetzt werden, wenn sie die für die jeweilige Anlagekategorie geltenden Voraussetzungen sachgemäss erfüllen und ausserdem auch im ungünstigsten Fall die Beibehaltung des Risiko-Charakters der Anlagekategorie gewährleistet ist.
- vii. Derivative Instrumente im Sinne der Zulassung gemäss Art. 56a BVV2 unter folgenden Bedingungen:
  - Es sind keine Positionen/Verpflichtungen ohne Deckung gestattet, d.h. es müssen bei engagementerhöhenden Positionen jederzeit die notwendige Liquidität bzw. bei engagementreduzierenden Positionen die entsprechenden Basiswerte vorhanden sein.
  - Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von den in diesem Reglement zugelassenen Basiswerten abgeleitet sind.
  - Die eingesetzten Instrumente müssen über eine genügende Marktliquidität (tägliche Handelbarkeit) und über einen Investmentgrade Status der Gegenseite verfügen.

## Art. 5 Erweiterte Anlagen

- <sup>1</sup> Die Grundlagen für die Erweiterung der Anagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagestrategie festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Stiftung, der Berater oder Vermögensverwalter machen den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 4 Abs. 4 dieses Anlagereglements in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam, klären ihn über die Anlagen auf und stehen beratend zur Seite.
- <sup>3</sup> Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2 eingehalten werden.

## Art. 6 Zulässige erweiterte Anlagen und Kategoriebegrenzungen

Folgende erweiterte Anagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie sowie die Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers sichergestellt und schriftlich festgehalten worden sind und zudem ein Vertrag zwischen dem Berater oder Vermögensverwalter und der Stiftung abgeschlossen wurde:

- <sup>1</sup> Anlagen in fremden Währungen: Anlagen in fremden Währungen sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 60 %.
- <sup>2</sup> Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen: Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 100 %.
- <sup>3</sup> Anlagen in Immobilien: Anlagen in Immobilien sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 50 %; davon maximal ein Drittel im Ausland.
- <sup>4</sup> Anlagen in Infrastruktur
- <sup>5</sup> Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht: Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht beinhalten u.a. Hedge Funds, Insurance Linked Securities, Investments in Rohstoffe und Edelmetalle, Private

Equity sowie ähnliche Anlagen. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 30 %.

### **Art. 7 Bilanzierungsgrundsätze**

Flüssige Mittel, Festgelder und Forderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien zum Marktwert bilanziert. Ausnahmen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

### **Art. 8 Vermögensverwaltungsvollmacht und Börsenaufträge**

- <sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer erteilt dem von der Stiftung berechtigten Vermögensverwalter eine Vermögensverwaltungsvollmacht bei der Stiftung.
- <sup>2</sup> Die Stiftung erteilt dem berechtigten Vermögensverwalter eine entsprechende Vollmacht bei der Depotbank.
- <sup>3</sup> Börsenaufträge werden ausschliesslich vom berechtigten Vermögensverwalter der Stiftung abgewickelt.
- <sup>4</sup> Der Vermögensverwalter erteilt seine Börsenaufträge für die Anlage direkt der Depotbank des Vorsorgenehmers.
- <sup>5</sup> Auf dem Konto des Vorsorgenehmers hat stets genügend Liquidität für die Belastungen der Gebühren zu verbleiben.

### **Art. 9 Aktionärsstimmrechte**

1. Der Stiftungsrat nimmt keine Stimmrechte aufgrund von Aktien im Vorsorgeguthaben 3a der Vorsorgenehmer wahr.
2. Der Vorsorgenehmer kann aufgrund der in seinem Vorsorgeguthaben 3a enthaltenen Aktien kein Stimmrecht wahrnehmen.

### **Art. 10 Berichterstattung und Kontrolle**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat erhält periodisch, mindestens halbjährlich, von den Depotbanken und der Geschäftsführung eine Gesamtauswertung, welche die Wertentwicklung und Anlagedetails pro Vorsorgedepot enthält.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die mit den Vorsorgenehmern vereinbarten Anlagestrategien eingehalten und die entsprechenden Anlagerichtlinien periodisch überprüft werden. Ferner prüft die Stiftung regelmässig die Leistungen der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen/Institutionen auf deren Performance, Kosten und Servicequalität.
- <sup>3</sup> Die Stiftung bestimmt die Kurslieferanten (z.B. Telekurs, Fides, usw.) für die Depotbewertung und die BVV2 Auswertung der Kundendepots.



**Art. 11 Lücken im Reglement und Reglementsänderungen**

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Anlagereglements beschliessen.

**Art. 12 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.

## Kostenreglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

### Art. 1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die entstehenden Aufwandsentschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

### Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Die Stiftung erhebt für nachstehende Dienstleistungen folgende Gebühren:

Abschlusskosten bei Einzahlungen	3.00%
Jährliche Administrationsgebühr	1.25 %

Es kommen Bank-, Stempel- und Depotgebühren der jeweiligen Depotbank hinzu sowie allenfalls Fonds- und Transaktionsgebühren.

Die Gliederung aller Kosten erfolgt einmal jährlich nach den gesetzlichen Transparenzvorschriften und wird durch die Revisionsstelle geprüft.

Wohneigentumsförderung	
Vorbezug pro Fall	kostenlos
Verpfändung pro Fall	kostenlos
Umzug ins Ausland	
Abwicklung der Transaktion pro Konto (ohne Beratung/Begleitung)	kostenlos

### Art. 3 Gebühren bei Vermögensverwaltungsmandat

Die anfallenden Gesamtgebühren (Vermögensverwaltung, Stiftungsadministration, Courtagen und Depotgebühren) bei Vermögensverwaltungsmandaten mit Partnerbanken kann die beauftragte Bank dem 3a Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belasten. Die Stiftung kann in solchen Fällen direkt durch die Bank entschädigt werden. Die Gebührenstruktur wird dem Kunden bei Unterzeichnung des Mandats offen gelegt.

#### **Art. 4 Ausserordentliche Kosten**

Wenn darüberhinausgehende, nachgewiesene Kosten der Stiftung (oder der externen Parteien), z.B. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Todesfallkapital, anfallen, so ist der Vorsorgenehmer darüber vorgängig zu informieren. Die Kosten tragen der Vorsorgenehmer bzw. die Anspruchsberechtigten. Die entstandenen Kosten werden direkt dem 3a Vorsorgekonto oder bei Saldierung dem Guthaben des Vorsorgenehmers belastet.

#### **Art. 5 Belastung der Gebühren**

- <sup>1</sup> Allfällige Abschlusskosten werden bei Übertragungen von anderen Stiftungen dem Einzahlungsbetrag und bei steuerbegünstigten Einlagen dem 3a Vorsorgekonto belastet.
- <sup>2</sup> Administrationsgebühren werden vierteljährlich dem 3a Vorsorgekonto belastet.
- <sup>3</sup> Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Gebühren pro rata temporis, und zwar beim effektiven Austritt aus der Stiftung.
- <sup>4</sup> Berechnungsbasis für die allfälligen Abschlusskosten sind die eingebrachten Vorsorgeguthaben.
- <sup>5</sup> Berechnungsbasis für die laufende Administrationsgebühr ist der jeweilige durchschnittliche Marktwert des Vorsorgeguthabens.

#### **Art. 5<sup>bis</sup> Retrozessionen**

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart und die Aufwände in einem sinnvollen Verhältnis zu den Retrozessionen stehen, sind Retrozessionen, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandenschädigungen zurückerstattet werden, dem Vorsorgenehmer gutzuschreiben.

#### **Art. 6 Lücken im Reglement und Reglementsänderungen**

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Kostenreglements beschliessen.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Das vorliegende Kostenreglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.